

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

16.5.1934 (No. 16)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom  
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 16. Mai 1934.

Nr. 16

Ersatz vom 8. Mai 1934 Nr. J 22975 über Einrichtung und Kosten der Berufsgerichte der Presse.

Nachstehend wird die allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 19. April 1934 Nr. III t 1106 zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Die Kosten der Rechtshilfe, die bei Ersuchen der Berufsgerichte der Presse entstehen, sind nach §§ 29, 46 Absatz 10 der Justizrechnungsordnung unter Angabe der Sache, in der sie entstanden sind, beim Reichsverband der deutschen Presse in Berlin W 10, Tiergartenstraße 16, zum Ersatz anzufordern.

Die Gerichtsvollzieher fordern die Gebühren und Auslagen für Aufträge in den Verfahren der Berufsgerichte der Presse, die nicht bei der Zwangsvollstreckung von dem Schuldner zu erheben oder gleichzeitig mitbeizutreiben sind, ebenfalls unter Angabe der Sache, in der sie entstanden sind, beim Reichsverband der deutschen Presse an.

Karlsruhe, den 8. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Dr. Wacker

Allg. Reg. II 37 (Schriftleitergesetz).

Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz  
vom 19. April 1934 Nr. III t 1106.

Nach § 27 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) und § 1 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (RGBl. I S. 40) sind Bezirksamtsgerichte der Presse mit dem Sitz in Berlin, Frankfurt a. O., Breslau, Hannover, Frankfurt a. M., Kiel, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Essen, München, Neustadt a. d. S., Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Schwerin i. M. und Hamburg, sowie der Pressengerichtshof in Berlin gebildet worden. Demgemäß wird angeordnet:

## § 1

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Berufsgerichte der Presse werden wahrgenommen:

für den Pressengerichtshof von der Geschäftsstelle des Kammergerichts,

für die Bezirksamtsgerichte der Presse, die sich am Sitz eines Landgerichts befinden, von der Geschäftsstelle dieses Landgerichts,

für das Bezirksgericht der Presse in Neustadt a. d. S. von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Neustadt a. d. S.

Diese Gerichte stellen den Berufsgerichten der Presse auch die sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Kräfte zur Verfügung.

## § 2

Die bei den Berufsgerichten der Presse entstehenden baren Auslagen, insbesondere für Zeugengebühren, zahlt die Gerichtskasse. Die Erledigung von Rechtshilfesuchen sowie Vollstreckungshandlungen dürfen nicht von der Leistung eines Vorschusses abhängig gemacht werden. Auch die Gerichtsvollzieher dürfen Vorschüsse nicht erheben. Die Erstattung der Auslagen durch den Reichsverband der deutschen Presse (§ 7 der Verfahrensordnung) wird hierdurch nicht berührt.

### Erlaß vom 14. Mai 1934 Nr. J 28488 über die Bestellung von Sachverständigen.

I. Als Sachverständige sind gemäß § 404 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, § 73 Absatz 2 der Strafprozessordnung, § 15 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 1 Absatz 3 der Verordnung vom 12. April 1910 (GWB. 161) öffentlich bestellt und in dieser Eigenschaft allgemein beeidigt:

a) für Gutachten über Explosivstoffe:

Dr. Friedrich Henglein, Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe;

b) für Gutachten über wichtigere Fragen der Baukunst, Bautechnik und Baupolizei in Strafsachen sowie als Obergutachter:

1. Josef Graf, Professor am Staatstechnikum in Karlsruhe (mit Ausnahme von statischen Fragen);

2. Dr.-ing. Karl Kammüller, Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe (für Fragen des Beton- und Eisenbetonbaus);

3. Dr.-ing. Friedrich Raab, Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe (für Fragen des Bauingenieurwesens).

II. Bei Ziffer IV und bei Ziffer VII Buchstabe a des Erlasses vom 23. Februar 1934 Nr. J 9818 über die Bestellung von Sachverständigen (ZMB. 59) ist auf diesen Erlaß handschriftlich zu verweisen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. VII 8.

In Vertretung: Dr. Schmidt

### Erlaß vom 14. Mai 1934 Nr. J 23867 über die Amtshilfe der Landesbehörden bei der Vollstreckung polizeilich erkannter Freiheitsstrafen.

Nach dem Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Anhang X a zu den Rechnungs-, Kassen- und

Hinterlegungsvorschriften) waren bisher die Verwaltungsbehörden verschiedener Länder untereinander nur zu einer Amtshilfe bei der Vollstreckung von Vermögensstrafen, die nach § 413 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzt worden waren, verpflichtet, nicht jedoch bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Nur durch besondere Staatsverträge zwischen den einzelnen Ländern konnte eine Amtshilfe auch bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen vereinbart werden. Eine derartige Vereinbarung wurde zwischen Baden und Württemberg am 19. Juni 1896 (Anhang X b zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften) getroffen.

Durch die staatsrechtliche Neuregelung sind diese Bestimmungen überholt. Auf Ersuchen des Herrn Reichsministers des Innern und des Herrn Reichsministers der Justiz, die sich auf Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) stützen, werden die Behörden angewiesen, die gleiche Amtshilfe, wie sie nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 für die Vollstreckung polizeilich festgesetzter Vermögensstrafen gewährt wird, auch für die Vollstreckung polizeilich festgesetzter Freiheitsstrafen zu leisten. Für diese erweiterte Amtshilfe werden im übrigen die einschlägigen Bestimmungen des Beistandsgesetzes vom 9. Juni 1895 entsprechend angewendet.

Beim Anhang X zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften ist auf diesen Erlaß zu verweisen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVII 11.

In Vertretung: Dr. Schmidt

**Erlaß vom 15. Mai 1934 Nr. J 7998 über Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher.**

I. In § 32 Absatz 1 Satz 2 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher in der Fassung des Erlasses vom 25. Juli 1933 Nr. J 44168 werden hinter den Worten „oder, falls dies nicht tunlich ist,“ die Worte „in verschlossenem Umschlag“ eingefügt.

II. Diese Änderung ist in den amtlichen Ausgaben der Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher handschriftlich nachzutragen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 13

In Vertretung: Dr. Schmidt

**Erlaß vom 15. Mai 1934 Nr. J 27844 über Änderung der Dienstkleidungsvorschriften.**

I. § 5 der Dienstkleidungsvorschriften vom 7. Februar 1928 (ZMBL. 7) in der Fassung des Erlasses vom 26. Juli 1933 Nr. J 41767 (ZMBL. 95) wird wie folgt geändert:

1 Im Absatz 1 erhält Abschnitt A folgende Fassung:

„A. beim Personal des Wachtmeisterdienstes

1. für die Heizer und Wachtmeister (Besoldungsgruppe 11 a) zwei Längsilberstreifen,
  2. für die Hausmeister (Besoldungsgruppe 11 a), die Ministerialamtshelfen und die Maschinisten (Besoldungsgruppe 10 a) zwei Längsilberstreifen und ein Stern,
  3. für den Hausmeister des Oberlandesgerichts (Besoldungsgruppe 10 a) und die Maschinenmeister (Besoldungsgruppe 9) zwei Längsilberstreifen und zwei Sterne,
  4. für den Hausmeister des Justizministeriums (Besoldungsgruppe 10 a) zwei Längsilberstreifen und drei Sterne
- jeweils an den beiden vorderen Ecken des Kragens der Joppe —,

2. An die Stelle des Absatzes 2 treten folgende Absätze 2 und 3:

„2. Die außerplanmäßigen Heizer und Wachtmeister tragen an den beiden vorderen Ecken des Kragens der Joppe zwei, die Dauerangestellten mit einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr und die Beamten im Probendienst einen Längsilberstreifen. Die übrigen Angestellten im Wachtmeisterdienst tragen keine Dienstgradabzeichen.

3. Die außerplanmäßigen Hilfsaufseher tragen auf dem Mantel, an der Joppe und an der Rockbluse Achselstücke aus 4 nebeneinanderliegenden 8 mm breiten hellblauen Wollplattschnüren; die äußeren Plattschnüre sind in Abständen von 8 mm mit Aluminiumfäden durchwoben (hellblaue Tuchunterlage). Die Hilfsaufseher im Probendienst, die Hilfsaufseherinnen und die Angestellten im Aufsichtsdienst tragen keine Dienstgradabzeichen.“

II. In Abschnitt C Absatz 1 des Erlasses vom 26. Juli 1933 Nr. J 41767 (ZMBI. 95) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„An der Dienstmütze ist vorn auf der Mitte des Grundtuchs das Hoheitsabzeichen aus Neusilber und darunter in der Mitte des Besatzstreifens die schwarzweißrote Reichsfarbe (Offiziereinheitsskolarde) zu tragen.“

III. Die Landesfokarde auf der linken Seite des Helms wird durch eine deutsche Fokarde ersetzt.

IV. Die Dienstvorstände bestellen umgehend bei der Direktion der Gefangenenanstalten in Bruchsal die neuen Dienstgradabzeichen für die Dienstkleidung, welche das Personal des Wachtmeisterdienstes zur Zeit trägt, auf dessen Kosten. Außerdem bestellen sie bei dieser Direktion die Hoheitsabzeichen für die Dienstmützen und die deutschen Fokarden für die Helme; Abschnitt C Absatz 5 des angeführten Erlasses gilt entsprechend.

Karlsruhe, den 15. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IV 21

Druck und Verlag von Maissch & Vogel in Karlsruhe.